
Festausschuss

Karlsruher Fastnacht

Geschäftsstelle:

Eugen-Richter-Straße 93 | 76187 Karlsruhe

www.karlsruher-festausschuss.de



Organisationskomitee

Durlacher Fastnacht

Geschäftsstelle:

Hofäckerweg 4 | 76229 Karlsruhe

www.okdf.de



Zugordnung für die Fastnachtsumzüge in Karlsruhe und Durlach

Präambel

Die Zugordnung ergänzt die Richtlinien zur Durchführung von Umzügen von Brauchtumsveranstaltungen. Sie dient der Sicherheit und einem störungsfreien und geordneten Zugablauf.

Die Zugordnung gilt für alle Teilnehmer an Umzügen, die von den Veranstaltern (FKF e.V. und OKDF) organisiert werden. Mit der Anmeldung zu einem Umzug wird diese Zugordnung durch Unterschrift eines Zeichnungsberechtigten als verbindlich anerkannt.

Teilnahmeberechtigung

Die Entscheidung über eine Teilnahme an Umzügen obliegt den Veranstaltern (FKF e.V. und OKDF) bzw. deren Beauftragten. Nur angemeldete Teilnehmer dürfen an einem Umzug teilnehmen. Änderungen gegenüber der schriftlichen Anmeldung sind unverzüglich dem Zugmarschall bekanntzugeben.

Organisation, Leitung und Durchführung

Die Organisation, Leitung, und Durchführung von Umzügen und des Umzugskehras obliegt den Veranstalter (FKF e.V. und OKDF), insbesondere dem Zugmarschall und dessen Vertreter, wobei einzelne Aufgaben verantwortlich delegiert werden können.

Die Ausgabe der Zugnummern erfolgt per Post. Die Zugnummern sind gut sichtbar an Fahrzeugen und/oder Gruppentafeln vom Teilnehmer zu befestigen.

In die Durchführung sind als Teil der Zugleitung Polizei, Security, Ordnungsbehörden, Sanitätskräfte, Hilfsorganisationen und Zugordner eingebunden.

Den Anordnungen des Zugmarschalls und dessen Stellvertreter sowie der eingesetzten Ordner/Ordnungskräfte ist unbedingt Folge zu leisten.

Anmeldung

Die Anmeldung zu den Umzügen ist bis spätestens 30 Tage vor dem Fastnachtsumzug (Fastnachtssonntag-DURLACH und Fastnachtdienstag - KARLSRUHE) an den Zugmarschall zu richten. Ein entsprechender Anmeldevordruck und die zugehörigen Merkblätter werden rechtzeitig zugesandt oder können im Internet unter www.karlsruher-festausschuss.de und www.okdf.de abgerufen werden.

Die Entscheidung über die Teilnahme trifft ausschließlich die Zugleitung.

Gestaltung

Zugteilnehmer haben sich und mitzuführende Gegenstände/Fahrzeuge – unter Beachtung des regionalen Brauchtums – dem Ereignis entsprechend zu gestalten. Der Verstoß gegen Anstand und Sitte sowie verunglimpfende Darstellungen sind nicht zulässig.

Umfassende fastnachtliche Dekoration ist Voraussetzung zur Teilnahme. Werbung sollte nicht dominant zur Geltung gebracht werden. Parteienwerbung ist nicht zulässig.

Zugordnung für die Fastnachtsumzüge in Karlsruhe und Durlach

Sicherheit

Öffentliche Bauvorschriften und nachstehende Baurichtlinien sind unbedingt zu beachten.

An den Umzügen dürfen nur verkehrssichere Fahrzeuge teilnehmen. Mit Ausnahme von Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h muss jedes Fahrzeug im Besitz einer gültigen Betriebserlaubnis sein. Dieses schließt einen Nachweis über gültige Hauptuntersuchung (HU) und die Sicherheitsprüfung bei Nutzfahrzeugen (SP) ein. Kurzzeitkennzeichen/rote Kennzeichen sind nicht zulässig. Die Kennzeichen der zugelassenen Fahrzeuge müssen lesbar sein.

Die im KFZ – Schein eingetragenen Daten, wie Länge, Breite, Höhe, Nutzlast usw. müssen eingehalten werden. Auflagen die den Betriebszustand für Fahrten auf öffentlichen Straßen vorschreiben müssen eingehalten werden.

Die Fahrzeughalter haften für die Einhaltung der Verkehrssicherheit. Die Fahrzeugführer müssen im Besitz der gültigen Betriebserlaubnis und eines Führerscheins sein.

Es gelten die Bedingungen des „Merkblattes über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen bei Brauchtumsveranstaltungen“ des Bundesministeriums (VkB1.2000, S.406) in Zusammenhang mit der „Zweiten Ausnahme-VO über die Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften.“

Für die Fahrer aller Fahrzeuge, die am Umzug teilnehmen besteht **striktes Alkoholverbot**.

Aus Sicherheit für die Zugteilnehmer ist der Konsum von Alkohol nicht gestattet, als Fastnächter übernehmen alle Teilnehmer eine Vorbildfunktion gegenüber den Zuschauern.

Aufbauten

Aufbauten sind so stabil und sicher zu gestalten, dass Personen auf dem Fahrzeug und andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden können.

Plakate, Spruchbänder sind sorgfältig zu sichern. Aufbauten, Plakate und Spruchbänder dürfen die technischen Maße des Fahrzeugs bzw. die gesetzlichen Grenzwerte nicht überschreiten.

Festwagen auf denen Personen mitfahren, müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen und Geländer ausgerüstet, bzw. die Bordwände geschlossen sein. Die Mindesthöhen der Brüstung beträgt 1,00 m für stehende Personen und 0,80 m bei sitzenden Personen. Sitzbänke, Tische und sonstige Aufbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein!

Ein- und Ausstiege sind hinten, bezogen auf die Fahrtrichtung, anzuordnen. Sollte der Einstieg an der Zugvorrichtung sein, darf das Auf- und Absteigen nur erfolgen, wenn der Hänger vom Zugfahrzeug gelöst und gegen Wegrollen gesichert ist.

Im Falle des Verstoßes gegen die Bauvorschriften bzw. Baurichtlinien sowie gegen das Gestaltungsverbot werden die Fahrzeuge zurückgewiesen.

Das Besteigen und Verlassen der Fahrzeuge darf nur bei Verkehrsruhe erfolgen!!

Jeder Verein / Gruppe, die mit einem Fahrzeug am Zug teilnimmt, ist verpflichtet, an den Rädern Ordner einzusetzen, die bestmöglich dafür Sorge tragen, dass der Zugweg von Zuschauern freigehalten und ein reibungsloser Zugverlauf gewährleistet wird.

Fahrzeuge, deren Umriss vom jeweiligen Fahrer nicht eingesehen werden können, müssen zusätzlich durch eine ausreichende Anzahl von Ordnern abgesichert werden. Prinzipiell gilt, an jeder Fahrzeugachse sind 2 Zugbegleiter/Ordner mitzuführen. Die endgültig erforderliche Anzahl an Zugbegleitern wird vom Zugmarschall zusammen mit dem Ordnungsamt am Aufstellplatz festgelegt und ist bis zum Endpunkt des Umzuges einzuhalten.

Der Verantwortliche des Zugteilnehmers hat die Einweisung, Einteilung und Überwachung des Begleitpersonals sicherzustellen. Fahrzeugführer müssen durchgängig an ihrem Fahrzeug zu bleiben.

Im Falle von Unfällen bzw. besonderen Ereignissen ist die Zugleitung und die Polizei unverzüglich zu informieren. Die Zugteilnehmer erhalten zur Information vor Beginn des Umzuges das Sicherheitsblatt der Stadt Karlsruhe, in dem die erweiterten Informationen zum Verhalten bei besonderen Ereignissen beschrieben stehen.

Zugordnung für die Fastnachtsumzüge in Karlsruhe und Durlach

Aufmarsch und Aufstellung

Bei der Anfahrt zum Aufstellplatz ist das Mitführen von Personen nicht gestattet.

Allen Zugteilnehmern – insbesondere den Fahrern der einzelnen Fahrzeuge – ist anhand des jeder Gruppe vorliegenden Planes eigenverantwortlich eine ausführliche Information über den vorgegebenen Anfahrtsweg und den Aufstellplatz zu vermitteln.

Die Zugleitung behält sich vor, bei besonderen und außerordentlichen Umständen den teilnehmenden Gruppen einen anderen Platz im Aufstellungsbereich zuzuweisen als bei der Zugzusammenstellung vorgesehen, wenn dies für einen störungsfreien Ablauf des Zuges erforderlich ist.

Pünktliches Eintreffen der Teilnehmer und hier im Besonderen der Fahrzeuge und Festwagen auf dem ihnen zugewiesenen Aufstellplatz wird als selbstverständlich vorausgesetzt.

Bei verspätetem Eintreffen ist eine Eingliederung nur nach Maßgabe der Zugleitung zulässig.

Fahrzeuge, die nicht am Umzug teilnehmen, dürfen den Aufstellplatz nicht befahren.

Ablauf

Das Eingliedern in den laufenden Zug sowie etwaiges Ausgliedern aus dem Zug erfolgt nur nach Weisung der Zugleitung. Ein eigenmächtiges Ausscheren aus dem Zug vor Erreichen des Auflösungsplatzes ist grundsätzlich untersagt. Davon jedoch ausgeschlossen sind defekte Fahrzeuge, die den Umzug behindern oder die Einleitung der im Sicherheitsblatt beschriebenen Exit-Strategie.

Die den Teilnehmern übergebenen Zugnummern müssen unbedingt mitgeführt werden. Diese sind gut sichtbar an den Fahrzeugen anzubringen, die Fußgruppen tragen diese ebenfalls gut sichtbar.

Denken Sie daran: Große Lücken verärgern Zuschauer!

Die kontinuierliche Bewegung des Zuges darf nicht beeinträchtigt oder gar aufgehalten werden.

Für Schäden bzw. Körperverletzungen an Zuschauern sowie Sachbeschädigungen, die infolge von unsachgemäßem Werfen und/oder der Verwendung von fremdartigem Wurfmaterial (alles außer karnevalstypisch verpackten Süßwaren) entstehen, haftet allein die betreffende Person bzw. der Verein/die Gruppe.

3

Nicht zugelassen ist:

Das Werfen und Ausgeben von: Spirituosenflaschen aller Art, Getränkedosen, Seifen- bzw. Spülmaschinentabs, harte und scharfe Gegenstände, Papier-Müllschnipsel (ausgenommen Konfetti).

Verteilung von Handzetteln und Werbung.

Die Verwendung von Knall- und Feuerwerkskörpern und das Spritzen von Flüssigkeiten.

Bei Zuwiderhandlungen wird die Gruppe verwahrt, im Wiederholungsfalle vom Umzug ausgeschlossen und muss mit Folgekosten rechnen.

Die Fahrer der einzelnen Fahrzeuge sind unbedingt zu belehren, dass wegen der besonders erforderlichen Sicherheit während des Zuges das Werfen von Wurfmaterial aus dem Führerhaus strengstens untersagt ist. Die Zugleitung ist angewiesen und berechtigt, bei Zuwiderhandlungen das Fahrzeug sofort aus dem Zug zu entfernen.

Lebende Kleintiere (Hunde, Ziegen, Hasen, Hühner, usw.), auch in Käfigen, dürfen nicht mitgeführt werden.

Das Hantieren mit offenem Feuer und heißem Wasser ist sowohl auf Umzugswagen als auch auf der Straße unzulässig.

Es ist ständig damit zu rechnen, dass die Stromleitung der Straßenbahn unter Strom stehen. Das Überwerfen oder Behängen der Oberleitungen ist **strengstens** verboten.

Zugordnung für die Fastnachtsumzüge in Karlsruhe und Durlach

Versicherungen, Abgaben, Rechte

Für die teilnehmenden Personen wird vom Veranstalter eine Veranstaltungs-Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Diese gilt nicht für die eingesetzten Fahrzeuge und ersetzt somit nicht die notwendige Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung, für die jeder Teilnehmer bei Bedarf selbst zu sorgen hat.

Eine Teilnahme am Umzug erfolgt auf eigene Gefahr.

Beschallungsanlagen und Musikspielgeräte auf Fahrzeugen hat jeder Verein/jede Gruppe bei Meldung zum Umzug anzugeben oder ggf. nachzumelden. Die dafür nötige GEMA Gebührenpauschale wird vom Veranstalter getragen.

Hinweis: Bei der Beschallung appellieren die Veranstalter an die Vernunft der Teilnehmer, wir wollen Fastnacht feiern, Spaß am Brauchtum und der Narretei den Zuschauern bieten und KEINE Gehörschäden.

Zugteilnehmer willigen in Ton- und Bildaufzeichnungen sowie etwaige TV-Übertragungen derselben ein und verzichten insoweit auf diesbezügliche Urheberrechte.

Die „**Checkliste für die Teilnahme an den Fastnachtsumzügen in Durlach und Karlsruhe**“ ist vom Verantwortlichen der Gruppe/Verein und dem Fahrzeugführer eigenverantwortlich auszufüllen und rechtsverbindlich zu unterschreiben. Die Checkliste ist am Aufstellplatz dem Zugmarschall und den Vertretern des Ordnungsamtes der Stadt Karlsruhe vorzulegen.

Sanktionen

Im Falle von Verstößen gegen die Zugordnung können durch den Veranstalter bzw. der Zugleitung folgende Maßnahmen getroffen werden.

Sofortiger Ausschluss von der laufenden Veranstaltung sowie Entfernung aus dem Zug

Ausschluss von nächstjährigen Umzügen

Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen

Anzeigenerstattung bei Polizei- bzw. Ordnungsbehörden

Die jeweils für die einzelnen Gruppen verantwortlichen Personen sind verpflichtet, jeden einzelnen Teilnehmer über die gesamten vorgenannten Richtlinien in ausreichendem Umfang zu informieren und für die Einhaltung der Punkte zu sorgen.

Ausnahmeregelungen sind vom Veranstalter und dem Zugmarschall zu genehmigen.

Diese Zugordnung wurde vom Präsidium des Festausschuss Karlsruher Fastnacht e.V. und dem Präsidium des Organisationskomitee Durlacher Fastnacht beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Karlsruhe / Durlach 11.11.2019

Festausschuss Karlsruher Fastnacht e.V.
Präsident
Michael Maier

Organisationskomitee Durlacher Fastnacht
Präsident
Torsten Holzwarth

Anhang zur Zugordnung:

Checkliste für die Teilnahme an Fastnachtsumzügen in Durlach und Karlsruhe

Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften

Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen